

Verordnung des EVD über die Entwicklungspläne der Fachhochschulen

414.711.12

vom 15. Mai 2002 (Stand am 30. Juli 2002)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 der Fachhochschulverordnung vom
11. September 1996¹ (FHSV),
verordnet:

Art. 1 Finanzplandaten

Zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 12 Absatz 1 FHSV enthalten die Entwicklungspläne der Fachhochschulen Finanzplandaten über:

- a. die finanzielle Entwicklung der jeweiligen Fachhochschule und ihrer Fachbereiche;
- b. die Entwicklung der Kosten für Weiterbildung, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen;
- c. die Kosten der geplanten Investitionen.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

